



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Meckelnburger Briefe : 1. Unser Adel.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

einmüthigen Erhebung der Vertreter der Stadt und des Handels von Leipzig gegen seine falsche Richtung eine Mahnung erblicken, ohne Verzug auf den rechten Weg zurückzukehren und für seine Vermittlungsversuche einen festen, auf die materiellen Interessen des Landes und des Zollvereins begründeten Boden zu gewinnen.

## Mecklenburger Briefe.

### 1. Unser Adel.

„Der Adel hat dem mecklenburgischen Volk seine Verfassung genommen und es um alle Rechte gebracht, die ihm von Gottes und Rechtswegen zukommen.“

So beurtheilte auf dem Landtage von 1859, unter dem Beifall des ganzen Landes, Herr August Pogge auf Jaëbzig, einer der Führer der liberalen Partei in der mecklenburgischen Ritterschaft, jene bekannte Agitation seiner adligen Standesgenossen, durch welche es diesen im Jahre 1850 gelungen war, das zwischen Fürst und Volk vereinbarte, von ersterem durch feierliches Gelöbniß besiegelte, in allen gesetzlichen Formen publicirte und demnächst in volle Wirksamkeit getretene Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. Oct. 1849 auf die Seite zu schaffen und das Land in die alten feudalen Institutionen und Zustände zurückzuwerfen, von welchen es sich für immer befreit zu haben hoffte.

Der damalige Sieg des Adels gestaltete sich in seinen Folgen für das Land um so schlimmer, als die restaurirte Partei seitdem noch starrer als bisher das Alte aufrechthielt. Es lag ihr der Gedanke fern, die wiederangetretene politische Herrschaft dazu benutzen zu wollen, um die Zusicherungen, welche sie in den bewegten Frühlingstagen des Jahres 1848 dem Volke gemacht, und die Vereinbarung über eine neue, auf Wahlen ruhende Landesvertretung, welche sie in eben jener Zeit auf bündigste Weise mit den Landesherren abgeschlossen hatte, durch Mitwirkung bei einem anderweitigen Versuch zur Herbeiführung einer Verfassungsreform in Erfüllung zu bringen. Ihr ganzes Streben ist vielmehr nur darauf gerichtet, sich in dem ungeschmälerten Besitz der wiedererlangten Machtstellung wo möglich bis an das Ende aller Tage zu behaupten. So groß ist die Zähigkeit, mit welcher die Partei an den wiedererlangten alten

Einrichtungen festhält, daß sie in der Landtagsversammlung Anträge, welche die Reform der Landesverfassung zum Gegenstand haben, nicht einmal zur Verhandlung glauben zu dürfen.

Es soll hier nicht die staatsrechtliche Frage, ob das Staatsgrundgesetz in rechtsgültiger Weise beseitigt sei und die factisch wieder eingeführte alte Landesverfassung zu Recht bestehe, einer neuen Erörterung unterzogen werden. In dieser Beziehung genügt ein Hinweis auf die Schrift: „Das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“ von Julius Wiggers (Berlin, 1860) und auf das im mecklenburgischen Volke lebende, in den evidentesten Zeugnissen vorliegende Rechtsbewußtsein. Es soll hier nur auf die Frage etwas näher eingegangen werden, welches denn die Verdienste sind, die der Adel sich um das Land erworben, und welche Leistungen er aufzuweisen hat, um darauf die Behauptung zu stützen, daß unter der Landesverfassung, welche ihm einen so entscheidenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewährt, Mecklenburg stets ein glückliches und zufriedenes Land gewesen sei und daher eine bessere Verfassung als die jetzige gar nicht wünschen könne. Es handelt sich darum, durch einen Rückblick auf die Geschichte festzustellen, ob der Adel seine politische Macht benutzt hat, um den Interessen des Landes zu dienen, oder ob er dieselbe nicht vielmehr ausschließlich im Dienste seiner eigenen Interessen ausgebeutet hat.

Was über das Treiben der im Lande mit Gütern angezessenen Geschlechter während des Mittelalters berichtet wird, mag gerade nicht übler lauten als die Berichte aus anderen Ländern, gereicht denselben aber jedenfalls nicht zur Empfehlung. Fehden der Ritter mit den Bürgern, Raub und Plünderung, von ritterlichen Wegelagerern verübt, füllen auch in Mecklenburg jedes Blatt der Geschichte jenes Zeitraums. Nur mühsam vermochten, im Bunde mit den Städten, die Landesherren diesem Unwesen einige Schranken zu setzen. Einer der letzteren, welcher mit besonderem Eifer der Ausrottung des adeligen Straßenraubs oblag und nicht bloß jeden Gewaltthätigen ohne Ausnahme und Gnade henken ließ, sondern auch in vielen Fällen mit eigener Hand diese Execution vollzog, ist dafür von den Geschichtschreibern durch den Beinamen der Henker (Henricus suspensor, † 1383) ausgezeichnet worden. Im Jahre 1385 vereinigten sich die Seestädte mit dem Landesfürsten, um die gefährlichsten Ritterburgen zu zerstören, bei welcher Gelegenheit von den Malchiner Bürgern ein Malchan auf der Burg Schorffow erschlagen ward. Die Sorge um die Sicherheit der Landstraßen ward aber von den Fürsten nicht umsonst gewährt. Der Reisende mußte für sicheres Geleit einen Zoll entrichten, und dieser sogenannte Landzoll, von dessen Entrichtung jedoch der Ritter sich frei zu erhalten wußte, hat sich an mehr als 50 Stellen im Lande bis auf den heutigen Tag erhalten und bildet eine der Hauptplagen des Verkehrs und ein trauriges Denkmal der

wilden Sitte, welche ihn hervorrief. Als im Jahr 1392 die Städte Rostock und Wismar sogenannte Stehbriefe ausgaben und damit Allen, welche auf eigene Kosten gegen die nordischen Reiche Schiffe ausrüsten wollten, Sicherheit für ihre Personen und das von ihnen geraubte Gut verkündigten, da begab sich der Adel auch auf die See, um nach Beute zu jagen. Es entstanden die „Vitalienbrüder“, welche in den ersten Jahren freilich den Kriegsbrauch nicht wesentlich überschritten, indem sie friedliche Dörfer niederbrannten und Menschen, Vieh und sonstiges Gut wegführten, damit aber doch den Grund zu einer gemeinen Seeräuberei legten, in welche dieses Kaperwesen bald ausartete. Bei weitem die Mehrzahl der Hauptleute der Vitalienbrüder gehörte mecklenburgischen Adelsfamilien an, darunter Marquard Preen, Boffe von Kaland, Henning Manteuffel (der noch jetzt bestehenden Familie angehörig, die im Mittelalter ihre Wohnsitz in Mecklenburg, im Lande Stargard, hatte), Moltke und viele andere, deren Namen noch aufbewahrt sind. Der zuletzt Genannte ward im Jahre 1395 von den Stralsundern gefangen genommen und geköpft.

Der Kirchenreformation, die vom Bürgerstande ausging, gab der Adel zwar seine Zustimmung. Doch ward er dabei keineswegs vorwiegend von religiösen Anschauungen geleitet, sondern es spielten hier auch die materiellen Interessen eine hervorragende Rolle. Der Adel war vielfach verschuldet, und seine Gläubiger waren meistens Kirchen und Klöster; auch lagen ihm mancherlei Leistungen an Abgaben, Bauten u. s. w. an die Kirche ob. Die Reformation bot nun eine Gelegenheit, die gern ergriffen ward, diese Schulden und Verbindlichkeiten ganz oder theilweise abzuschütteln, und überdies wußte Mancher noch einen Vorwand zu finden, um in den geistlichen und klösterlichen Gebieten sich durch Plünderung zu bereichern. Bekannt sind besonders die Raubzüge, welche die von Plessen und andere Angeseffene des Klüger Orts in die Güter des Bischofs von Rügen unternahmen. Daneben wußte der Adel einen bedeutenden Theil der jetzt der Säkularisation verfallenden Stiftungen für sich zu retten. Ein Vertrag mit den Landesherren sicherte den Ständen die Erhaltung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz zur Auferziehung inländischer Jungfrauen zu. Der Adel nahm diese Stiftungen für sich und die Seinigen fast ausschließlich in Besitz und fand die Städte mit einem unbedeutenden Antheil ab. Auf diesem Klosterbesitz, welcher gegen Uebernahme fürstlicher Schulden erworben ward, deren Abbürdung dann den ritterschaftlichen Hinterlassen und den Bürgern in den Städten zufiel, und bei welchem der stiftungsmäßige Zweck immer mehr in den Hintergrund getreten ist, ruhet ein großer Theil der Hülfquellen, der Macht und des Einflusses des mecklenburgischen Adels.

Wie wenig Gewicht derselbe auf den innern Gehalt des Reformationswerkes legte, beweist auch die Thatsache, daß in der zweiten Hälfte des sechs-

zehnten Jahrhunderts die mecklenburgischen Lehensleute sehr zahlreich im Heere des Herzogs Alba Kriegsdienste nahmen. Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg sah es sehr ungern, daß das römisch-katholische Interesse des Königs von Spanien auf diese Weise von seinen Lehensleuten mit den Waffen in der Hand verfochten und unterstützt wurde, und erließ daher Abmahnungsschreiben an mehrere seiner Vasallen, namentlich an Bicke von Derzen, Barthold von Lügow, Wigand Maltzan, Gurd Benz. Aber Herzog Alba legte auf die Dienste der mecklenburgischen Edelleute in seiner Armee einigen Werth und verwendete sich daher in einem Schreiben vom 29. März 1569 für die unter ihm dienenden mecklenburgischen Lehensmänner, namentlich für Barthold von Lügow und Bicke von Derzen, wobei er, anscheinend nicht ohne Ironie, dem Herzog Johann Albrecht die Mittheilung machte, daß er kürzlich ein vom Papste in der Christnacht geweihtes Schwert zur Verbreitung des wahren Glaubens empfangen habe.

Einen zweiten großen Schlag zur Stärkung seiner materiellen Wohlfahrt auf Kosten der Gesamtheit führte der Adel durch Erwirkung der verstärkten Privilegien, welche ihm in den landesherrlichen Reversalen vom Jahre 1621 ertheilt wurden. Das wichtigste dieser Privilegien war das ihnen verliehene Recht der Einziehung ihrer Bauerngehöfte, wogegen der Bauer selbst durch den Nachweis unvordenklichen Besitzes nicht geschützt sein sollte. Der Kaufpreis für diese Reversalen bestand wiederum in einer den Herzogen zur Tilgung ihrer Schulden bewilligten Summe von einer Million Gulden, welche, so weit die Ritterschaft davon betroffen ward, von eben den Bauern aufgebracht werden mußte, die durch diesen Vertrag den Rittern geopfert wurden. Namenloses Elend ist durch jenes den Gutsherrn verliehene Recht über zahlreiche Bauernfamilien gekommen, und das ganze Land hat schwer darunter gelitten. Von 12,000 ritterschaftlichen Bauern, die man noch im Jahre 1628 zählte, ist kaum noch der zehnte Theil übrig geblieben, und auch die wenigen noch vorhandenen führen eine Existenz, deren precärer rechtlicher Charakter durch die neuesten Acte der Gesetzgebung nur wiederholt sanctionirt worden ist.

Schon die vorangegangenen Jahrhunderte zeigen in dem Verhältniß zwischen den Landesherren und der Ritterschaft nichts als eine Reihe von Streitigkeiten, die, kaum durch einen Vertrag erledigt, stets von Neuem wieder ausbrachen. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nahmen diese Kämpfe eine sehr schroffe Gestalt an und brachten in ihrem weiteren Verlauf das Land in die schwersten Zerrüttungen und unter den Druck einer langwierigen und zehrenden Reichsexecution. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die von der Ritterschaft behauptete Steuerfreiheit. Das Ergebnis der langen Kämpfe war der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755. In allen wesentlichen Punkten wurden in diesem Vergleich die streitigen Fragen zu Gunsten

des Adels entschieden, und der Adel erlangte damit für seine politische Stellung eine neue, dauerhafte Stütze.

Mit welcher Erbitterung die beiden Parteien gegen einander kämpften, dies erfieht man besonders aus vielen landesherrlichen Erlassen, nicht bloß des leidenschaftlichen Herzogs Karl Leopold, der wiederholt in den Ausdrücken schwersten Zornes die „rebellische“ Ritterschaft zurechtwies, sondern auch des milden und besonnenen Herzogs Christian Ludwig. Der Letztere erließ jenes Cassationsrescript vom 16. April 1749, welches eine schon am 20. Nov. 1733 unter dem Namen der neuen Union vom Adel gestiftete politische Verbindung als eine „neuerliche Zusammenthuung“ bezeichnet und für „nichtig und unverbindlich, mithin ihrem ganzen Inhalte nach unkräftig und von Unwürden“ erklärt. In eben diesem Rescript wird den Mitgliedern der Verbindung vorgeworfen, daß sie dabei „die gedoppelten Pflichten der Unterthanen und Vasallen gänzlich aus den Augen gesetzt“ hätten, daß ihre Verbindung „einen Zunder zu unauslöschlichen Streitigkeiten zwischen Haupt und Gliedern“ enthalte, und daß aus derselben „nichts Anderes als eine gleichsam erblich zu verpflanzende Neigung gegen Frieden und Vertrag“ sich ergebe, und es wird die ganze Welt zu Zeugen angerufen, „ob im Reiche jemals eine Union der Unterthanen sich eigentlicher als die vom 20. Nov. 1733 zu dem in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 15 §. 6 ausgedrückten Verhängniß wider unziemliche, gehässige Verbündnisse, Verstrickungen und Zusammenthuungen der Unterthanen qualificiren könne.“

Der beständige Unfriede, in welchem die „getreue“ Ritterschaft mit den Landesfürsten lebte, ist auch aus den zahllosen Processen ersichtlich, welche zwischen beiden vor den Reichsgerichten geführt wurden. Der Adel verwandte auf dieselben große Summen. Ein Proceß vor dem Reichshofrath wegen einer Contribution kostete allein in dem Zeitraum von 1677 bis 1691 den Ständen die Summe von 122,086 Fl. 6 Schill. 9 Pf. Die Ritterschaft hielt in Wien meistens einen eigenen Agenten, welcher auch zu den üblichen Geschenken an die Richter und Sachwalter die erforderlichen Gelder erhielt. Ein solcher Agent war der Landrath Adolph Friedrich von Malkan, welcher, zur Abwendung der geforderten Beiträge zu den Garnisonskosten, im Jahre 1692, wie er selbst an seine Committenten schreibt, sogar einen Versuch eingeleitet hatte, den Kaiser selbst zu bestechen. (Franck Altes und N. Meckl. Bd. 16. S. 37). Auch der Abschluß des Erbvergleichs von 1755 ward durch Vertheilung einer Summe von 30,000 Thlr. an die Unterhändler besiegelt, wovon namentlich die landesfürstlichen Commissarien beträchtliche Quoten erhielten.

Ebenso wenig wie der Adel mit den Landesfürsten in Einigkeit lebte, herrschte zwischen ihm und seinem Mitstande, den Städten, ein friedliches Verhältniß. Gegenseitige Beschuldigungen und Klagen beginnen schon im sech-

zehnten Jahrhundert. Der Adel beschuldigte die Städte, daß sie in einem Walde bei Dömitz eine Zusammenkunft gehalten und sich daselbst verbunden hätten, „den gemeinen Adel dieser Lande zu vertilgen“. In den Beschwerden, welche die Landstädte im Jahre 1536 den Fürsten überreichten, finden sich nachstehende Klagepunkte gegen den Adel: Einige von Adel erheben von jedem Rind, welches ihre Bauern an den Bürger verkaufen, eine Abgabe von einem halben Gulden, zwingen auch ihre Bauern, ihr Vieh nur an solche Personen zu verkaufen, denen sie es gönnen. Einige von Adel kaufen von ihren Bauern und Anderen, wenn Mast vorhanden, eine große Anzahl Schweine, machen sie fett und treiben sie zum Theil selbst in fremde Lande auf Jahrmärkte. „Etlliche Edelleute legen Geld zusammen, kaufen Ochsen, treiben sie zum Theil in eigener Person (das doch in keinem Lande vom Adel je vernommen, auch wider Gott und alle geschriebene Rechte ist) in fremde Lande auf Jahrmärkte.“ Die Klagen der Uebervortheilung bei den Contributionen, der widergesetzlichen Verpflanzung bürgerlicher Nahrung auf das Land u. s. w. ziehen sich unablässig durch die folgenden Jahrhunderte hindurch, und die ständischen Verhandlungen bieten auch nach dieser Richtung hin nichts als das Bild endlosen Haders dar. Noch in einem an den Landesherrn gerichteten Actenstück vom 1. October 1808 beklagen die Städte die tief eingewurzelte Uneinigkeit zwischen ihnen und der Ritterschaft durch folgenden Ausspruch: „Bekannt ist es leider genug und selbst die Vorgänge dieser Tage beweisen es, daß Eintracht zwischen beiden Ständen und gemeinsames Wirken beider zu Einem großen Zweck bisher bloß zu den wünschenswerthen Dingen gehörten.“ Von einer Sorge um das Aufblühen der Städte findet sich zu keiner Zeit bei dem Adel eine Spur. Wohl aber suchte derselbe, je mehr er selbst industriellen Speculationen sich zuwandte, sich allerlei künstliche Vortheile für seine Industrie auf Kosten des Ganzen zu verschaffen. So legte im Jahre 1786 der Erblandmarschall von Hahn auf Remplin, nachdem er eine Fabrik von weißem Glase eingerichtet hatte, einen Plan vor, diesem Betrieb durch einen Eingangszoll auf fremde Glaswaaren aufzuhelfen, und im Jahre 1787 beantragte der Reichsfreiherr von Maltzan auf Penzlin, welcher eine Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik angelegt hatte, daß zum Schutze dieses Etablissements die Ausfuhr des rohen Wachses durch einen Ausfuhrzoll von 4 Schill. pro Pfund erschwert und ihm dadurch der Einkauf des Rohmaterials erleichtert werden möchte. Seinen Verkehr mit den Städten benutzte der Adel daneben, um einen Einfluß auf die politische Haltung der Bürger zu gewinnen. Als zu Anfang der letzten vierziger Jahre die Bürger der Stadt Hagenow ihre Mißstimmung über die Adels Herrschaft ziemlich deutlich an den Tag gelegt hatten, bildete sich unter dem benachbarten Adel ein förmliches Bündniß, um durch Entziehung des Verkehrs die Stadt für ihre freisinnigen Kundgebungen zu strafen.

Obgleich ursprünglich die politischen Rechte nur auf dem Grundbesitz ruhten und deren Ausübung nicht durch eine Geburtsqualität bedingt oder beschränkt war, so hat sich doch im Laufe der Zeit aus dem weiteren Kreise der Ritterschaft ein engerer Kreis von angesehnen Adelsfamilien als der alte Stamm der mecklenburgischen Ritterschaft ausgesondert und eine förmliche Verbindung begründet, welche gewisse landständische Rechte, unter Ausschluß sowohl der bürgerlichen als der nicht zur Verbindung gehörenden adeligen Mitglieder der Ritterschaft, lediglich für sich in Anspruch nimmt. Dazu gehören namentlich die Rechte hinsichtlich der Landesklöster, welche sie, so weit es den Genuß der Klosterbeneficien betrifft, sogar von der landständischen Eigenschaft völlig abgelöst und in ein Recht gewisser Familien verwandelt hat. Diese Verbindung, welche in der „Bereinsacte“ vom Jahre 1795 sich ein Statut gab, nennt sich der „eingeborene und recipirte Adel“.

Um die von den Mitgliedern dieser Verbindung behaupteten Vorrechte drehten sich die in den Jahren 1838 bis 1848 innerhalb der Ritterschaft geführten Streitigkeiten, welche, ohne zum Austrag gekommen zu sein, durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen wurden.

Diese Ereignisse übten auch auf den Adel des Landes einen mächtigen Eindruck, und es schien fast, als ob er in der großen Mehrzahl seiner Glieder eine Zeit lang von der ferneren Unhaltbarkeit seiner bisherigen Stellung wirklich überzeugt wäre. Versammlungen von Mitgliedern der Ritterschaft traten, auf den Ruf von Landrathen und andern angesehenen Personen aus dem eingebornen Adel, an verschiedenen Orten zusammen und erschöpften sich in öffentlichen Kundgebungen ihrer Anerkennung der Reformbedürftigkeit der Landesverfassung und ihrer unbeschränkten Opfersfreudigkeit. In einer öffentlichen Erklärung der Ritterschaft des Amtes Stavenhagen vom 6. April 1848 werden die landesherrlich verheißenen Reformen als „durch die Zeitverhältnisse gebieterisch an die Hand gegebene“ bezeichnet, und die Unterschriebenen sind, wie sie sagen, „unter Zurücksetzung ihrer bisherigen Berechtigungen und Bevorzugungen, gern zu jedem Opfer bereit, welches der Landesherr zu seinem und des ganzen Landes Wohl erfordern möchte.“ „Damit über die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung kein Zweifel obwalte,“ heißt es dann weiter, „so sind sie nicht nur entschlossen, auf das bisherige Recht ihrer Landständschaft, insoweit das Wohl des Landes es erfordern möchte, seiner Zeit zu verzichten und bei der Bildung eines anderweitigen zeitgemäß zusammengesetzten ständischen Organs mitzuwirken, sondern auch namentlich die Landesklöster, insoweit dies an ihnen liegt und vorbehaltlich der etwa dieserhalb noch zu vereinbarenden Modalitäten, auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen.“ Unterzeichnet ist dieses Actenstück von dem Landrath von Dergen auf Jürgenstorf, dem Erblandmarschall von Maltzan zu Penzlin, dem Erblandmarschall Graf von Hahn auf Basedow, dem Graf

von Bassewitz-Schütz auf Burg-Schütz, dem Graf von Voss auf Gr.-Gievis, dem Graf von Pleffen auf Ivenack, den von Maltzan auf Gr.-Luckow, auf Kl.-Luckow, auf Peutsch, auf Mallin, auf Kemplin, auf Alt-Nehse, auf Schloß Grubenhagen, dem von Blücher auf Rosenow, dem von Voss auf Buchow, dem von der Landen auf Galenbeck, dem von Zülow auf Knorrendorf, dem von Gundlach auf Möllenhagen, dem von Behr-Negendank auf Torgelow, dem von Verzen auf Rittendorf, dem von Oldenburg auf Marghagen und mehreren andern adeligen, auch einigen bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft. In demselben Sinne sprach eine allgemeine, von mehr als 150 Rittern, zur Hälfte adeligen, zur Hälfte bürgerlichen Standes, besuchte Versammlung sich aus, welche am 14. April 1848 zu Güstrow abgehalten ward. Unter den adeligen Theilnehmern an dieser Versammlung befanden sich vier Landräthe und zwei Landmarschälle.

Seit der Zeit der Restauration läßt sich der Adel nicht gern an jene freiwilligen Kundgebungen seiner Opferbereitschaft erinnern. Er beklagt dieselben als eine Uebereilung und hält sich nicht mehr an sie gebunden. Von einer Reformbedürftigkeit der Landesverfassung und Landesvertretung ist bei ihm nicht mehr die Rede. Auch die Staatsregierung hat den Weg zur Einführung Mecklenburgs in die Reihe der constitutionellen Staaten, welcher am 23. März 1848 als nothwendig proclamirt ward, und an welchem sie selbst noch nach vollbrachter Restauration unverbrüchlich festhalten zu wollen erklärte, gänzlich aufgegeben. Alle drei Staatsminister gehören dem Adel, zwei von ihnen sogar dem „eingebornen“ Adel an, und der Präsident des Staatsministeriums war einer der Führer des letzteren in dessen Streitigkeiten mit den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft während der Jahre 1838 bis 1848. Die Adels-herrschaft steht daher jetzt in Mecklenburg in einer Blüthe wie kaum jemals zuvor.

Und doch ist diese Blüthe von einem inneren Wurm zernagt und ohne Verheißung irgend einer Frucht. Es besteht zwischen dem Adel und dem übrigen Volk kein inneres Band mehr. Das Volk weiß, daß es von dem Adel nichts mehr zu erwarten hat und daß dessen politische Stellung nur noch künstlich gefristet wird. Daher ist auch diese Stellung eine äußerst schwache, lediglich von der Gunst und dem guten Willen der Staatsregierung abhängig. Sowie die letztere ihre Hand von dem Adel zurückzieht, ist es mit dessen politischer Macht zu Ende. Ohnehin war dieselbe längst tief erschüttert; aber die Lossagung des Adels von den im Jahre 1848 öffentlich gegebenen Verheißungen hat die Lösung des Bandes zwischen ihm und dem Volke jetzt vollendet. Der Adel hat sich damit jede Möglichkeit einer erneuten Mitwirkung an der Verfassungsarbeit selbst abgeschnitten, und es hätte nicht des Auftretens auch noch solcher Figuren aus seiner Mitte, wie des berühmten Gesetzgebers für das ganze „Hahnsche“, bedurft, um jene Lösung zum Abschluß zu bringen.

Der Adel nimmt den übermüthig und selbstsüchtig erwählten einsamen Standpunkt über dem Volke ein, welchem Dante in nachstehenden Worten des stolzen Ritters einen so treffenden Ausdruck verliehen hat:

Lo antico sangue e le opere leggiadre  
De' miei maggior mi fêr sì arrogante,  
Che non pensando alla comune madre  
Ogni uomo ebbi in dispetto.

## Der Frankfurter Convent der Großdeutschen.

Aus Süddeutschland.

Es wäre unbillig, an die Versammlung, die kürzlich zu Frankfurt getagt hat, einen strengen Maßstab anlegen zu wollen. Die Unternehmer fühlten selbst, daß es eine gewagte Sache war, inmitten der vagen, schwankenden und vielspaltigen Richtungen, die sich bisher an den Namen Großdeuthum geheftet hatten, eine Massenversammlung derer zu veranstalten, die sich zu dieser Fahne bekannten, bevor noch ein Programm präcisirt war, ja dessen Präcision erst auf dieser Versammlung zu versuchen. Die Gefahr, daß eine unberechenbare Menge herbeiströmen werde, welche leicht die eigentlichen Zwecke durchkreuzen konnte, lag um so näher, als man es recht eigentlich auf eine Massenbetheiligung abgesehen hatte. Je spärlicher die Namen von allgemeiner politischer Geltung waren, auf die man hoffen konnte, um so mehr sollte das fehlende Gewicht durch eine imponirende Menge ersetzt werden. Nicht die Häupter der Partei, sondern die Partei selbst erschien zu einem großen Rendezvous — man darf es da den Leitern nicht verdenken, daß sie, wie verlautet, zuvor ihre Maßregeln getroffen hatten, um inmitten des Gewoges von einem halben Tausend Menschen, die zu großem Theil zum ersten Mal sich in parlamentarischen Formen bewegten, des Ganges der Dinge Meister zu bleiben.

Freilich hatten die Absageschreiben, welche in letzter Stunde eins nach dem andern einliefen, dafür gesorgt, daß eine gewisse Gleichartigkeit immerhin bestand und eine bestimmte Richtung, die durch Zahl, noch mehr durch politische Bedeutung hervorragte, unangefochten sich im Besitz des Terrains behaupten konnte. Den Kern bildeten nämlich die bayrischen Altliberalen, welche einst durch rühmlichen Kampf um ihre verfassungsmäßigen Freiheiten sich einen Na-